

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB) des Wasserverbandes Bersenbrück

Der Wasserverband Bersenbrück ist Eigentümer und Betreiber der öffentlichen Abwasserkanalisation in den Samtgemeinden Bersenbrück, Artland, Fürstenau und Neuenkirchen im Landkreis Osnabrück. Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB) dienen der Regelung der Abwasserbeseitigung der an seine Kanalisationsanlagen angeschlossenen Abwassererzeuger und der Regelung der Entsorgung der in den Mitgliedsgemeinden in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlämme und des in Sammelgruben und Abwasserbehältern anfallenden Abwassers und Schlammes. Die AEB sind allgemeine Vertragsbedingungen nach dem AGB - Gesetz in der Fassung vom 29.06.2000 (BGBl. I S.946 ff). Aufgrund des § 34 Abs. 7 i.V. m. § 8 Nr. 11 der Verbandssatzung hat der Verbandsausschuss als zuständiges Organ des Verbandes am **6.11.2000** die Neufassung, sowie am **2.11.2021** die 21. Änderung der AEB und ihrer Anlagen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Der Wasserverband Bersenbrück, im folgenden WV genannt, betreibt und unterhält die öffentlichen Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (Abwasseranlagen des WV) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Mit diesen Abwasseranlagen
 - leitet der WV das auf den Grundstücken im zentral zu entsorgenden Bereich des Verbandsgebietes anfallende Schmutzwasser und Niederschlagswasser ab und
 - beseitigt Abwasser und Schlämme aus Grundstückskläreinrichtungen.
2. Der WV führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser AEB.

§ 2 Begriffe

1. "Abwasser" ist
 - a) das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) sowie
 - b) das bei Niederschlägen von den Grundstücksflächen und Verkehrsflächen in die Kanalisation abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
 - c) kontaminiertes Grundwasser ist kein Abwasser.
2. "Grundstückskläreinrichtungen" sind die auf den privaten Grundstücken geschaffenen Kleinkläranlagen oder abflußlosen Sammelgruben.
3. "Grundstücke" sind die Grundstücke im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
4. "Grundstücksanschluss" ist bei Abwasserkanälen der Kanal von der öffentlichen Entwässerungsanlage bis zur Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit der Einführung der Anschlussleitung in den Kontrollschacht (Übergabeschacht). Ist der Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der Abwasseranlagen des WV. Entsprechendes gilt für den Anschlusskanal von der öffentlichen Entwässerungsanlage bis zum Straßeneinlauf, wenn der WV für die Verkehrsflächen niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist, wobei der Straßeneinlauf nicht Bestandteil des Anschlusskanals ist.
5. "Grundstücksentwässerungsanlagen" sind die durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in den Gebäuden herzustellenden Abwasserbeseitigungseinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken. Dazu gehören bei Druckentwässerungssystemen auch die erforderlichen Pumpwerke auf den Grundstücken.
6. "Kunde" ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines Grundstücks. Ihm stehen gleich:
 - Wohnungseigentümer
 - Erbbauberechtigte und
 - sonstige zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigte.Der Erbbauberechtigte ist anstelle des jeweiligen Eigentümers berechtigt und verpflichtet; im übrigen ist der Eigentümer vor einem dinglich Besitzberechtigten berechtigt und verpflichtet. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für sich und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WV abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Steht das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandgut und Miteigentum nach Bruchteilen) gelten die Ausführungen bezüglich einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechend.

§ 3 Vertragspartner, Kunde

1. Der WV schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Kunden ab.
2. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem WV einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
3. Der Kunde ist verpflichtet einen Wechsel des Bevollmächtigten dem WV unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei einer Veräußerung des Grundstücks, oder bei einem Übergang des Nutzungsrechtes aufgrund der Bestellung eines dinglichen Rechtes am Grundstück, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der Kündigungsfrist, frühestens jedoch mit dem Vollzug des Verfügungsgeschäftes im Grundbuch.
5. Der Abwasserbeseitigungsvertrag kommt bei Neuanschlüssen in der Regel mit der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung zustande. Die Entwässerungsgenehmigung ist durch den in Abs. 1 genannten Kunden schriftlich beim WV zu beantragen (Entwässerungsantrag, s. Anlage 3).

**§ 4
Vertragsabschluß**

1. Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise abgeschlossen worden, hat der WV den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf diese dem Vertrag zugrundeliegende AEB hinzuweisen.
2. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem WV unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen des WV.
3. Der WV ist verpflichtet, jedem neuen Kunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.
4. Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden einen Monat nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, soweit nicht in der Veröffentlichung ein späteres Datum genannt wird. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preisregelungen.

**§ 5
Abwassereinleitungen**

1. Art und Menge des in die Abwasseranlagen einzuleitenden Abwassers bestimmt der WV in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der WV kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit seiner schriftlichen Einwilligung in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer oder der Kapazität der Abwasseranlage geboten ist.
2. In die Abwasserbeseitigungseinrichtung des WV dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Abwasserbeseitigungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
 - die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
3. Dieses Verbot gilt insbesondere für
 - a) feuergefährliche oder explosive Stoffe,
 - b) infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - c) radioaktive Stoffe,
 - d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 - e) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - f) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhitzen,
 - g) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsäfte, Blut aus Schlachtereien, Molke,
 - h) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben,
 - i) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole (gefährliche Stoffe)
 - j) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - das nicht den Anforderungen nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht
 - das wärmer als + 35° Celsius ist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist,
4. Ausgenommen von Abs. 2 und 3 sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der WV im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.
5. Darüber hinaus kann der WV im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung, oder zur Erfüllung der für den Betrieb geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist und weiterhin an folgende Bedingungen knüpfen:
 - a) Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreiten.
 - b) Anlage 1 ist Bestandteil dieser AEB.
 - c) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlagen des WV, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasser- und Schlammbehandlung- und -verwertung vertretbar sind.
 - d) Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des WV oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
 - e) Die Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.
 - f) Der Grenzwert der Anlage 1 gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 - g) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 - h) Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
 - i) Der WV kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder eine Erschwerung der Abwasserreinigung und Klärschlammverwertung zu verhindern.

AEB des Wasserverbandes Bersenbrück

- j) Für die in der Anlage 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
6. Der WV kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 4 b) und 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden.
7. Der WV kann die Einleitung von Stoffen im Sinne des Abs. 2 und 3 zulassen, wenn der Kunde Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Kunde dem WV eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
8. Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 2 und 3 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, oder wenn dies zu besorgen ist, hat der Kunde den WV sofort zu verständigen.
9. Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 25 kW in die Abwasseranlagen des Verbandes sind nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig. Der WV kann die Genehmigung unter Auflagen erteilen.
10. Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungen zu erstellen, z.B. zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt.
Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 dieser AEB (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Der WV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
11. Ist zu befürchten, daß von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässigerweise in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der WV berechtigt, die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen.
12. Betrieb von Vorbehandlungen
- a) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehandlungen so zu betreiben und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 5 Abs. 3i) dieser AEB (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- b) Die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Abwasservorbehandlungsanlage muß in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- c) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- d) Der WV kann verlangen, daß eine Person bestimmt und dem WV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist anzuzeigen.
- e) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gem. Anlage 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom WV eingesehen werden kann.
- f) Der Bau der Abwasservorbehandlungsanlagen von nicht-häuslichem Abwasser bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Dies gilt nicht für Abwasservorbehandlungsanlagen, für die ein baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist. Auf § 99 NWG in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S.64 ff.) wird verwiesen.
13. Trennkanalisation
In den nach dem Trennverfahren entwässernden Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Der WV kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

§ 6

Untersuchung des Abwassers

1. Der WV kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem WV auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 5 Abs. 2 und 3 fallen.
2. Der WV hat jederzeit das Recht, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Kosten dieser Maßnahmen hat der Kunde zu tragen, wenn eine unzulässige Einleitung nachgewiesen worden ist.

§ 7

Umfang der Abwasserbeseitigung Benachrichtigung bei Unterbrechungen

1. Unter den Voraussetzungen des § 5 ist der Kunde jederzeit berechtigt, Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der WV an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, gehindert ist.
2. Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Der WV hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WV dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

**§ 8
Haftung**

Der WV sowie seine Organe und Beschäftigten haften für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

**§9
Grundstücksbenutzung**

1. Der Kunde hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
3. Überbauungen der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch den WV innerhalb einer von diesem gesetzten, angemessenen Frist durch den Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem WV anzuzeigen.
4. Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WV zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes dienen.
5. Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
6. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 beizubringen.
7. Die Absätze 1 - 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen, sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 10
Baukostenzuschuss**

1. Der WV ist berechtigt, vom Kunden einen Baukostenzuschuß zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, die Anschaffung, die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der jeweiligen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu verlangen. Dabei wird der durchschnittliche Aufwand für die gesamte jeweilige Abwasserbeseitigungseinrichtung zugrundegelegt.
2. Der Baukostenzuschuss deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss.
3. Der Baukostenzuschuss wird berechnet, nachdem der Grundstücksanschluss des Kunden fertiggestellt und die zentrale öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist.
4. Kunden, für deren Grundstücke bereits an die Mitgliedsgemeinden nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts Kanalbeiträge gezahlt wurden, müssen für dieses Grundstück keinen weiteren Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme zahlen.
5. Grundstücke, die bereits angeschlossen sind, für die jedoch weder nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts ein Kanalbeitrag, noch ein Baukostenzuschuss nach einem privaten Abwasserentsorgungsvertrag mit dem WV bezahlt wurde, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Baukostenzuschusses nach dieser AEB.
6. Der Baukostenzuschuss ist gemäß Anlage 2 - Abwasserpreisblatt - zu entrichten.
7. Ein Baukostenzuschuss ist jeweils für die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zu zahlen.
8. Der WV kann für seine Forderung auf Zahlung eines Baukostenzuschusses die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Grundstück des Kunden verlangen, dessen Wert durch die Herstellung der Abwasseranlagen erhöht wurde.

**§ 11
Grundstücksanschluss**

1. Jedes Grundstück ist in der Regel über einen eigenen Grundstücksanschluss an die Abwasseranlage anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die jeweils eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden, so erhält jedes dieser Gebäude in der Regel einen Grundstücksanschluss.
2. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WV bestimmt. Im Falle eines Übergabeschachtes ist dieser in der Regel bis zwei Meter hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen. Grundstücksanschlussleitungen müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 15 cm haben; dies gilt nicht für Leitungen, die vor dem 01.01.2001 hergestellt wurden.
3. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WV und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. § 9 Abs. 3, Satz 2 und 3 AEB gelten entsprechend. Der Kunde hat die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 12 so zu errichten, daß ein sicherer Anschluß an den Grundstücksanschluß erfolgen kann. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
4. Der WV ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung und soweit vom Kunden veranlasst - die Veränderung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die Grundstücksanschlußkosten sind gemäß Anlage 2 -Abwasserpreisblatt - zu entrichten. Vor Beginn der Arbeiten kann der WV vom Kunden die Zahlung eines angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschusses auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des

AEB des Wasserverbandes Bersenbrück

Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise Bestandteil der Abwasseranlage, so teilt der WV die Kosten neu auf und erstattet dem Kunden den etwa zuviel gezahlten Betrag.

5. Soweit bei Vertragsabschluß hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Abs. 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit dem WV kann der Kunde das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den WV übertragen.
6. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind dem WV sofort mitzuteilen.
7. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung des Abwassers dienen. Sie beginnt an dem Übergabeschacht, bei Fehlen eines Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze und umfasst alle Leitungen und Anlagen des Kunden.
2. Besteht zur Abwasseranlage des WV kein natürliches Gefälle oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so kann der WV vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
3. Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B., Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage für die jeweils anfallenden Stoffe zulässige und ausreichend dimensionierte Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Dem WV ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung und Wartung ohne Aufforderung jährlich zum Jahresende vorzulegen.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage des WV zu sichern.
5. Für die ordnungsgemäße Herstellung, mit Ausnahme des Übergabeschachtes, sowie die Erweiterung, Änderung und Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
6. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen.
7. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1986, sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, verändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachliche geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der WV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
8. Mit der Herstellung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Genehmigung des WV begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Genehmigung des WV unberührt.
9. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
10. Steht der Grundstücksanschluss abweichend von § 11 Abs. 3 im Eigentum des Kunden, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
11. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
12. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 12a Revisionsschacht

1. Der Kunde ist verpflichtet das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser über einen Übergabeschacht (Revisionsschacht) der Anschlussleitung zuzuführen.
2. Der Revisionsschacht wird ausschließlich vom WV auf Kosten des Kunden hergestellt. §11 Abs. 4 und Abs. 7 gelten entsprechend.
3. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden und von diesem zu betreiben, zu unterhalten und zu warten. Der Revisionsschacht wird vom WV in gerader Linie in der Fortsetzung des Grundstücksanschlusses angeordnet, er muss jederzeit zu Kontrollzwecken dem WV oder den vom WV Beauftragten zugänglich sein.

§ 13 Anschließung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der Kunde lässt die Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Fachfirma an die Abwasseranlage anschließen. Jede Anschließung ist vom Kunden dem WV mitzuteilen. Die Anschließung ist durch den WV oder dessen Beauftragten abzunehmen.
2. Dem WV sind die Kosten der Abnahme vom Kunden zu erstatten. Der Aufwand für eine Abnahme wird pauschal berechnet, näheres regelt das Abwasserpreisblatt (Anlage 2 der AEB).

§ 14

Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der WV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WV anzuzeigen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WV berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasseranlage übernimmt der WV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn der WV Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 15

Bestimmungen für Grundstücke mit Grundstückskläreinrichtungen

1. Die Anlagen des WV zur dezentralen Abwasserbeseitigung von Grundstückskläreinrichtungen bestehen aus allen Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der Fäkalschlamm wird einer Abwasseranlage des WV zugeführt.
2. Die Betreiber von Grundstückskläreinrichtungen müssen dem WV als abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft den Fäkalschlamm aus ihren Grundstückskläreinrichtungen zur Beseitigung überlassen. Der WV kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und er legt die Annahme- und Einleitungsstelle für Abwasser und Schlamm fest.
3. Grundstückskläreinrichtungen werden vom WV oder von ihm Beauftragten bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammmt. Eine Entleerung oder Entschlammung erfolgt mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren.
4. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen / Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem WV innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
5. Werden dem WV die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen / Untersuchungen im Sinne des Abs. 4 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Grundstückskläreinrichtung durch den WV oder von ihm Beauftragte. Der WV oder der von ihm Beauftragte geben den Entsorgungstermin bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der / die Grundstückseigentümer/-in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Begründete Wünsche von Anlagebetreibern bezüglich des Entsorgungszeitpunktes werden berücksichtigt, soweit dies im öffentlichen Interesse vertretbar ist. Wenn trotz erfolgter Anmeldung zur Entsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, so haben die Benutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz.
6. Andere als die in Absatz 2 genannten Anlagen, insbesondere solche, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht (Abf.Nachw.-V. 29.07.1974, BGBl. I S. 1574) unterliegen, werden durch den WV nicht entsorgt.
7. Der WV kann die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen versagen, wenn diese oder die daraus zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen.
8. Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß dem Bundesseuchengesetz bzw. den Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so haben die Benutzer den Grubeninhalt vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.
9. Die Bestimmungen gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.
10. Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen gelten die Bestimmungen der §§ 12, 13 und 14 der AEB. Für das Abwasser ist eine biologische Nachreinigung erforderlich.
11. Grundstückskläreinrichtungen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Schlamm aus den Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.
12. In Grundstückskläreinrichtungen dürfen nur häusliche Schmutzwässer eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen nach § 5 Abs. 2 und 3 ist verboten. Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten.
13. Für die Überwachung der Grundstückskläreinrichtungen gilt sinngemäß § 5 Abs. 11 und § 14 dieser AEB.
14. Die §§ 3 und 4 dieser AEB gelten sinngemäß.
15. Die Benutzer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme der Grundstückskläreinrichtung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung dem WV mitzuteilen. Entsprechend ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.

§ 16

Bestimmungen für Grundstücke mit Sammelgruben und Abwasserbehältern

1. Die Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung von Sammelgruben und Abwasserbehältern besteht aus allen Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Abwasser und Schlamm werden einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
2. Die Ausführungen in § 15 Abs. 2, 3 und 5 bis 9 gelten für Sammelgruben und Abwasserbehälter entsprechend.
3. Für die Grundstücke mit Sammelgruben oder Abwasserbehältern gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 14 dieser AEB entsprechend.

4. Sammelgruben und Abwasserbehälter sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und das Abwasser aus den Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Sammelgruben sind abflußlos, d. h. ein Ablauf zu den Abwasseranlagen des WV ist nicht vorhanden. Bei ungenutzten Anlagen führt der WV eine regelmäßige und kostenpflichtige Sichtkontrolle durch.
5. In Sammelgruben oder in Abwasserbehältern dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen nach § 5 Abs. 1 - 5 ist verboten. Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten. Ausnahmeföglichkeiten sind - soweit nicht schädlich - duldbar, andererseits zu beantragen.
6. Für die Überwachung der Sammelgruben sowie der Abwasserbehälter gilt sinngemäß der § 5 Abs. 11 und § 14 dieser AEB.
7. § 3 und § 4 gelten sinngemäß.
8. Abwasserbehälter bei fliegenden Bauten (§ 84 Nds. Bauordnung vom 06. Juni 1986) mit Sanitär- und/oder KÜcheneinrichtungen sind während der Veranstaltungen mindestens einmal täglich zu entsorgen.

§ 17 Zutrittsrecht

1. Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WV den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
2. Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem WV hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 18 Technische Anschlußbedingungen

1. Der WV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluß und andere Anlagen sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasseranlagen und den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
2. Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung des WV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden kann.

§ 19 Abrechnung der Abwasserbeseitigung

1. Für die Einleitung von Abwasser in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage ist vom Kunden ein Abwasserentsorgungsentgelt, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, zu zahlen. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Abwasserpreisblatt (Anl. 2) des WV. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Entgelte werden zum Ende des Kalenderjahres abgerechnet. Das Entgelt wird vom WV oder dessen Beauftragten erhoben. Auf die für den Abrechnungszeitraum zu zahlenden Entgelte sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Entgeltmaßstab (bei Schmutzwasser die Schmutzwassermenge) zeitaufteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
3. Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen für die Schmutzwassermenge (vgl. §§ 21 Abs. 1a, Abs. 2, 22 Abs. 2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden nicht an, so ermittelt der WV die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und nachfolgenden Abrechnungszeitraums oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Der Berechtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 20 Entgeltmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Das Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
2. Der Kunde hat dem WV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
3. Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 1 nicht fristgerecht nach, so kann der WV die Berechnungsdaten schätzen. Weiteres regelt Anlage 2.

§ 21 Festsetzung der Abwassermenge für die Schmutzwasserentsorgung

1. Das Entgelt für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt, berechnet. Als angefallen gelten abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von § 22 nicht in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung eingeleitet worden sind
 - a) die aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Meßeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
 - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,
 - c) die aus Drainage und Niederschlagswasserableitung gesammelten Wassermengen.

AEB des Wasserverbandes Bersenbrück

2. Auf Verlangen des WV hat der Kunde zur Festsetzung der Schmutzwassermengen im Sinne von Abs. 1 b Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der WV kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem WV.
Verlangt der WV keine Meßeinrichtung, so hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Schmutzwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Meßeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist der WV berechtigt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Niederschlagswasser befestigter Grundstücksflächen, Dachablaufwasser sowie Drainagewasser darf nicht in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung eingeleitet werden. Falls dies doch geschieht, ist den nach Abs. 1 angesetzten Wassermengen für jeden Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche jährlich 0,6 Kubikmeter hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann. Bei Dachablaufwasser wird jährlich 0,6 Kubikmeter Schmutzwasser je Quadratmeter der senkrecht herunterprojizierten Dachfläche hinzugerechnet. Bei Drainagewasser wird die in die Kanalisation gelangte Abwassermenge in Abhängigkeit von Durchmesser und Länge der Drainageleitung und der beobachteten Schüttung vom WV geschätzt.
4. Bei Grundstücken, von denen erlaubter Weise auch Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird, gilt für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,6 m³ Schmutzwasser als der Schmutzwasserentsorgungseinrichtung zugeführt.

§ 21 a

Starkverschmutzerzuschläge

1. Der WV erhebt für Schmutzwasser, das einen überdurchschnittlichen Verschmutzungsgrad aufweist, Zuschläge zum normalen Schmutzwasserpreis. Die Höhe dieser Zuschläge bemisst sich nach dem Mehraufwand bei der Abwasserbeseitigung, der durch diese stärkere Verschmutzung gegenüber normal verschmutztem Abwasser auf den Kläranlagen entsteht. Der Mehraufwand beinhaltet die schmutzfrachtabhängigen Kosten für den Betriebsaufwand, den anteiligen Verwaltungsaufwand sowie den anteiligen Finanzaufwand wie Abschreibungen, Zinsen usw. für die im Vergleich zu normal verschmutztem Abwasser verstärkt genutzten Anlagenteile.
2. Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf), den Wert von 800 g/m³ übersteigt oder dargestellt als BSB₅, den Wert von 500 g/m³ übersteigt. Näheres regelt das Abwasserpreisblatt (Anlage 2 AEB)

§ 22

Absetzungen

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wurden und Flächen, von denen aus Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgeltes für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Antrag muß bis zum Ende des Kalenderjahres als Abrechnungszeitraum vom Kunden gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen.
2. Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Meßeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, daß über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Schmutzwasser nach § 5, insbes. Abs. 3 h) ausgeschlossen ist. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Meßeinrichtungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 23

Abschlagszahlungen

1. Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so setzt der WV für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen fest. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
3. Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
4. Abs. 1 bis 3 gelten für die flächenbezogenen Entgelte aus der Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend.

§ 24

Zahlung, Verzug

1. Rechnungen und Abschläge werden mit Rechnungszugang fällig, es gilt die gesetzliche Regelung zum Zahlungsziel.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der WV, wenn er den Kunden erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten. Die Kosten für die 1. und 2. Mahnung werden pauschal mit 3,- € berechnet. Es werden weiterhin Verzugszinsen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben berechnet.

§ 25

Vorauszahlungen

1. Der WV ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

AEB des Wasserverbandes Bersenbrück

- Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der WV Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- Abs. 1 bis 2 gelten für Entgelte aus der Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend.

§ 26 Sicherheitsleistung

- Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der WV in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- Sicherheiten werden zum jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.
- Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der WV aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 27 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung nur,

- soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
- wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 28 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des WV kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 29 Datenschutz

Der WV verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Bundes und des Landes Niedersachsen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den WV.

§ 30 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- Unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 2 soll der WV die Abwasserbeseitigung verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 5 eingehalten werden,
 - zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- Die Abwasserbeseitigung wird verweigert, wenn der Kunde die Voraussetzungen des § 5 wiederholt verletzt und auf Verlangen des WV in einer angemessenen Frist keine Maßnahmen trifft, die Abhilfe versprechen. Ist im Falle eines Verweigerens der Abwasserbeseitigung eine geordnete Entsorgung des beim Kunden anfallenden Schmutzwassers nicht gewährleistet und ist der Kunde gleichzeitig Mitglied des WVes oder an eine Trinkwasserversorgung eines Mitgliedes des WVes angeschlossen, kann der WV die Trinkwasserlieferung einstellen.
- Der WV hat die Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem WV durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem WV diese Kosten zu ersetzen.

§ 31 Vertragsstrafe

- Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 5, ist der WV berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei geht der WV vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge aus, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge oder die überbaute und befestigte Grundstücksfläche des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluß an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 31 a Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Der Wasserverband nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nicht teil.

**§ 32
Gerichtsstand**

1. Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz des WV in 49593 Bersenbrück.
2. Das gleiche gilt,
 - a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gemeinde/Stadt verlegt, die den WV mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**§ 33
Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

**§ 34
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht.

**§ 35
Inkrafttreten**

Vorstehende AEB tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bersenbrück, den 2.11.2021

Wasserverband Bersenbrück

**Dirk Imke
Verbandsvorsteher**

**Ralph-Erik Schaffert
Geschäftsführer**

**Anlage 1
der AEB des Wasserverbandes Bersenbrück**

Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 5 Nr. 4 lit. a) der AEB gemäß Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV).

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1. Allgemeine Anforderungen

- | | | |
|-------|---|-------------|
| 1.1 | Temperatur (Stichprobe)
(DIN 38404-C 4, Dez. 1976) | bis 35° |
| 1.2 | pH-Wert (Stichprobe)
(DIN 38404-C 5, Jan. 1984) | 6,5 - 10 |
| 1.3 | absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit
(DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980) | |
| 1.3.1 | biologisch nicht abbaubar | 1,0 mg/l *) |
| 1.3.2 | biologisch abbaubar | 10 mg/l *) |
- *) Absetzbare Stoffe nur, wenn dies für eine ordnungsgemäße Funktion der Abwasserbehandlungsanlage erforderlich ist)

2. Wenn für die Einleitung von Abwasser in einer Verordnung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585 ff.) weitergehende Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind und eine Genehmigungspflicht nach § 98 NWG besteht, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser AEB genannten.

3. Organische Stoffe

- | | | |
|-----|---|----------|
| 3.1 | verseifbare Öle und Fette
(DIN 38409-H 17, Mai 1981) | 250 mg/l |
| 3.2 | Kohlenwasserstoffe gesamt
(DIN 38409-H 18, Febr. 1986) | 20 mg/l |
| 3.3 | Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)
berechnet als Chlorid, Stichprobe
(DIN 38409-H 14-8.22, März 1985) | 1,0 mg/l |
| 3.4 | leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW),
als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, -1, 1- Trichlorethan
Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |
| 3.5 | halogenfreie Phenole (berechnet als C6H5OH)
(DIN 38409-H 16-2 oder 16-3, Juni 1984) | 100 mg/l |

4. Anorganische Stoffe

4.1 Anionen:

Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
(DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	
Fluorid (F)	50 mg/l
(DIN 38405-D 4-1, Juli 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l
(DIN 38405 D 13-2, Febr. 1981)	
Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
(DIN 38405 D 13-1, Febr. 1981)	
Sulfid (S)	2 mg/l *)
(DIN 38405-D 26, April 1989)	

*)Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Entsorgung

4.2 Kationen:

Arsen (As)	0,5 mg/l
(DIN 38405-D 18, Sept. 1985, Aufschluß nach 10.1)	
Barium (Ba)	5,0 mg/l
(Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	
Blei (PB)	1,0 mg/l
(DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	
Chrom (Cr)	1,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)	
Chrom VI (Cr-VI)	0,2 mg/l
(DIN 38405-D 24, Mai 1987)	
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991)	
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 11-2, Sept. 1991)	
Selen (Se)	1,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988)	
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)	
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
(DIN 38406-E 19-3, Juli 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
(DIN 38406-E 12-3, Juli 1980)	
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
(DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l

5. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:

z.B. Natriumsulfid, Eisen-II Sulfat nur in so geringer Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten, jedoch maximal 100 mg/l
(DIN 38408-G 24, Aug. 1987)

6. Farbstoffe:

(DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 oder DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976)

Nur in so geringer Konzentration, daß in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.

7. Gase:

Die Einleitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.

8. Toxizität:

Das abzuleitende Abwasser muß so beschaffen sein, daß weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammabeseitigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.

9. Sonstiges

9.1 Gesamt-Stickstoff als Summe aus Nitrat (NO ₃ -N), Nitrit (NO ₂ -N), Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak (NH ₃ -N)	200 mg/l
Nitrat nach DIN 38405 -D19, Febr. 1988,	
Nitrit s. unten,	
Ammonium nach DIN 38406 -E5, Okt. 1983	
9.2 Nitrit (NO ₂ N)	10 mg/l
(DIN 38405 - D10, Febr. 1981 oder- D19, Feb. 1988 oder - D20, Sept. 1991)	
9.3 Gesamt-Phosphor (P)	50 mg/l

10. Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen zu den Grenzwerten sind gemäß § 5 Abs. 4 c) dieser AEB möglich.

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN- Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in diesen AEB Bezug genommen wird, sind beim WV hinterlegt.

Anlage 2 der AEB des Wasserverbandes Bersenbrück

- Abwasserpreisblatt -

A Preisbildungsgrundsätze

1. Bemessungsgrundlage des Arbeitspreises für Schmutzwasser

Der Arbeitspreis wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die Entwässerungsanlage des WV gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist 1 cbm Schmutzwasser.

Auf §§ 19, 21 und 22 dieser AEB wird verwiesen.

2. Bemessungsgrundlage des Entgeltes für die Niederschlagswasserbeseitigung

Das Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen (§ 20 der AEB des WV), von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Auf §§ 19, 20, und 22 dieser AEB wird verwiesen.

B Abwasserpreise

1. Zentrale Abwasserbeseitigung

Die Abwasserpreise für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlagen des WV betragen:

a) Schmutzwasserentsorgung 2,33 € / m³

Bei der Absetzung von Schmutzwassermengen wird im Abrechnungszeitraum pro Kunde, der einen Absetzungsantrag stellt, oder Grundstück, auf dem ein oder mehrere Abzugszähler betrieben werden, eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 6,00 € berechnet. Abzugszähler sind Messeinrichtungen, die der Erfassung von Wassermengen dienen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen und abzusetzende Schmutzwassermengen messen.

b) Niederschlagswasserbeseitigung 8,99 € / 50m²

Je 50 m² sind eine Berechnungseinheit und werden jeweils auf volle 50 m² aufgerundet.

c).Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen 5,15 € / 50m²

- im Gebiet der Samtgemeinde Neuenkirchen

Je 50 m² sind eine Berechnungseinheit und werden jeweils auf volle 50 m² aufgerundet.

2. Starkverschmutzerzuschlag

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, wird ein erhöhtes Entgelt nach § 21a dieser AEB berechnet. Die Berechnung ist in den einzelnen Gebieten der korporativen Mitglieder aufgrund der früheren Regelungen in den Abwassergebührensatzungen verschieden:

a) Samtgemeinden Artland und Bersenbrück

Als besonders stark verschmutzt gilt Abwasser mit einer BSB₅-Konzentration größer 500 mg/l.

Das erhöhte Abwasserentgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Formel $G * (0,33 * \text{festgesetzter BSB}_5 / 500 + 0,67)$ berechnet, wobei **G** das Abwasserentgelt nach Nr. B 1 a, **der Faktor 0,33** der schmutzfrachtabhängige und **der Faktor 0,67** der mengenabhängige Entgeltanteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

Der Verschmutzungsgrad (**festgesetzter BSB₅**) wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Kunden mitzuteilen.

b) Samtgemeinden Fürstenau und Neuenkirchen

Als besonders stark verschmutzt gilt Abwasser mit einer CSB Konzentration größer 800 mg/l.

Das erhöhte Abwasserentgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Formel $G * (0,33 * \text{festgesetzter CSB} / 800 + 0,67)$ berechnet, wobei **G** das Abwasserentgelt nach Nr. B 1 a, **der Faktor 0,33** der schmutzfrachtabhängige und **der Faktor 0,67** der mengenabhängige Entgeltanteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

Der Verschmutzungsgrad (**festgesetzter CSB**) wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Meßergebnisse sind dem Kunden mitzuteilen.

3. Grundstückskläreinrichtungen, Sammelgruben, Abwasserbehälter

Der WV betreibt eine Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläreinrichtungen, Sammelgruben und Abwasserbehältern gemäß §§15+16 dieser AEB. Die Preise für die Entsorgung des Fäkalschlammes und Abwassers betragen:

1. Fäkalschlamm

- Anfahrtpauschale je Anlage	79,00 €
- Grundpreis Abfuhr je Anlage bis 3 m ³	63,00 €
- über 3 m ³ Abfuhr je m ³	21,00 €
- Zuschlag für Notentleerung / Einzelabfuhr	72,00 €
- Zuschlag für Einsätze an Wochenenden, Feiertagen und Werktagen von 18.00 bis 6.00 Uhr	122,00 €

2. Abwasser aus Sammelgruben und Abwasserbehältern

- Anfahrtpauschale je Anlage	79,00 €
- Grundpreis Abfuhr je Anlage bis 3 m ³	41,00 €
- über 3 m ³ Abfuhr je m ³	13,80 €
- Zuschlag für Notentleerung / Einzelabfuhr	72,00 €
- Zuschlag für Einsätze an Wochenenden, Feiertagen und Werktagen von 18.00 bis 6.00 Uhr	122,00 €

4. Arbeiten im Stundenlohn

Der Lohnverrechnungssatz (LVS) für Arbeiten im Stundenlohn setzt sich aus dem Durchschnittsstundensatz zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen.

Er beträgt ab 01.01.2022 für	Facharbeiter	50,97 € / Stunde,
	Meister	60,07 € / Stunde,
	Ingenieure	70,21 € / Stunde.

Bei Einsätzen außerhalb der regulären Arbeitszeit werden die tariflichen Mindeststunden und die zusätzlichen Lohnzuschläge berechnet.

5. Umsatzsteuer

Es besteht zur Zeit keine Umsatzsteuerpflicht für die Abwasserbeseitigung. Sollte eine Umsatzsteuerpflicht in Kraft treten, so gelten die Preise zzgl. des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes.

C Berechnung der Baukostenzuschüsse, der Kosten für den Grundstücksanschluss, den Revisionsschacht und die Abnahme der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage

1. Grundsätze

- (1) Der WV übernimmt
 - a) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen,
 - b) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Grundstücksanschlüsse (GA) und
 - c) die Herstellung der Revisionsschächte.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ)

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanäle einschließlich eventuell erforderlicher Pumpwerke, Druckrohrleitungen u.a. Anlagen) ist der WV berechtigt, von den Kunden einen Baukostenzuschuß zu verlangen, sobald die Anschlußmöglichkeit besteht.
- (2) Kunden, deren Grundstück erschlossen und noch unbebaut ist, kann auf Antrag der Baukostenzuschuß gestundet werden. Für die Stundung sind auf den BKZ Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat zu zahlen.
- (3) Der Baukostenzuschuss beinhaltet die Kosten für den ersten Grundstücksanschluß.

3. Bemessung des Baukostenzuschusses für die Schmutzwasserbeseitigung (BKZ-S)

Der BKZ-S wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenentgelt berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenentgeltes werden für das erste Vollgeschoß 25% und für jedes weitere Vollgeschoß 15% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
In tatsächlich bestehenden (§34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§7 BauNVO) werden abweichend davon für das erste Vollgeschoß 50% und für jedes weitere Vollgeschoß 30% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. C) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75% der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie, Untergundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte bezieht.
- (3) Als Anzahl der Vollgeschosse nach Ziffer (1) gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,

AEB des Wasserverbandes Bersenbrück

- e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit a), die Gebäudehöhe nach lit b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - a) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c),
 - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoß angesetzt,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Ziff. 2 lit. h) – ein Vollgeschoß angesetzt.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (5) Bei Grundstücken, die aufgrund der Außenbereichssatzung der jeweiligen Gemeinden im Außenbereich liegen und für die auch kein öffentlicher Kanalanschluß im Zuge einer Baugebieterschließung vorgesehen ist, ist der für die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die zentrale Kanalisation des Wasserverbandes erforderliche Aufwand, der dem Kunden entsteht, vom Baukostenzuschuß für die Schmutzwasserbeseitigung in Abzug zu bringen. Als abzugsfähiger Aufwand gelten die Kosten für die Verlegung eines Freispiegelkanals von der öffentlichen Anlage bis zur ehemaligen Kleinkläranlage oder einer Druckrohrleitung bis zum Abwasserpumpwerk auf dem Grundstück des Kunden incl. des erforderlichen Abwasserpumpwerkes. Nutzen mehrere Kunden die Anlagen gemeinsam ist nur der anteilige Aufwand abzugsfähig. Übersteigt der abzugsfähige Aufwand die Höhe des Baukostenzuschusses wird kein Baukostenzuschuß berechnet.

4. Bemessung des Baukostenzuschusses für die Niederschlagswasserbeseitigung (BKZ-N)

Der BKZ-N wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenentgelt berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenentgeltes wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) multipliziert.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt 3. Ziff. (2).
- (3) Als Grundflächenzahl (GRZ) nach Ziff. (1) gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
- Kerngebiete	1,0
 - c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke GRZ = 1,0
 - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern GRZ = 0,2
 - e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist GRZ = 1,0
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 gilt.

5. Anschlusskosten für Grundstücksanschlüsse (GAK)

Der Kunde hat dem WV folgende Kosten zu erstatten:

- (1) die Kosten für die zweite und jede weitere Herstellung des Grundstücksanschlusses incl. aller Nebenkosten und Kosten für Prüfung, Abnahme und Freigabe der Grundstücksentwässerungsanlage. Diese Kosten werden nach Aufwand berechnet,
- (2) die Kosten für die vom Kunden beantragte Verbesserung eines Grundstücksanschlusses nach Aufwand,
- (3) die Kosten für vom Kunden beantragte oder sonst von ihm veranlaßte Veränderungen des Grundstücksanschlusses nach Aufwand,
- (4) die Kosten für weitere vom Kunden veranlasste Prüfungen, Abnahmen, Freigaben und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Aufwand.

6. Kosten für die Revisionsschächte

Der Kunde hat dem WV folgende Kosten zu erstatten:

- 1. die Kosten für die Herstellung der Revisionsschächte, die Kosten werden pauschal berechnet,
- 2. die Kosten für vom Kunden beantragte oder sonst von ihm veranlasste Veränderungen der Revisionsschächte nach Aufwand.

D Höhe der Baukostenzuschüsse und Kosten für Revisionsschächte

Die nutzungsbezogenen Flächenentgelte für die **Baukostenzuschüsse** betragen ab dem 01.01.2009 für die

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| a) Schmutzwasserentsorgung | 7,20 € / m ² |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 1,85 € / m ² |

Die Kosten für die Herstellung eines **Revisionsschachtes** betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung | 700,00 € |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 600,00 € |

**Anlage 3
der AEB des Wasserverbandes Bersenbrück**

Entwässerungsantrag und –genehmigung

1. Der Wasserverband Bersenbrück (WV) erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB für jedes Grundstück eine Genehmigung zum Anschluß an die Abwasseranlagen des WV und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:
 - a) Entwässerungsgenehmigungen sind schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Formblätter hierzu sind beim WV erhältlich.
 - b) Der WV entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlußnehmer zu tragen.
 - c) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlußnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
 - d) Der WV kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
 - e) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
 - f) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
 - g) Die Bestimmungen dieser AEB gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und Landes.

2. Der Entwässerungsantrag ist beim WV einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In sonstigen Fällen, in denen auf dem Grundstück Abwasser anfällt, ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen. Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Kurze Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, bei größeren Anschlüssen eine Dimensionierung des Grundstücksanschlusses durch Berechnung der Abwassermenge gemäß DIN 1986.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Abwasser gemäß AEB eingeleitet wird (z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe), ist eine Beschreibung beizufügen, die folgende Angaben enthält:
 - Art und Umfang der Produktion
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Vorgesehene Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - Vorsorge für Störfälle
 - d) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben nach DIN 2425:
 - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage des geplanten Anschlußkanals
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
 - Lage etwaiger Abperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen
 - e) Schmutz- und Mischwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
 - Für vorhandene Anlagen: schwarz
 - Für neue Anlagen Schmutzwasser: rot, Niederschlagswasser: blau
 - Für abzubrechende Anlagen: gelb
 Die für Prüfzwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

3. Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Unterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen etc.) müssen mit Datumsangabe von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

4. Der WV erstellt Formblätter für Entwässerungsanträge, die der Kunde ausgefüllt und mit den geforderten Angaben und Anlagen versehen beim WV unterschrieben einzureichen hat.